



**GEMEINDE
MENZIKEN**

Gemeindesaalreglement 2016

Die Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

Seite

§ 1	Zweckbestimmung	3
§ 2	Verwaltungsorgan	3
§ 3	Bewilligungsverfahren	3
§ 4	Benützung	3
§ 5	Wirtschaftspatent	4
§ 6	Feuerwache	4
§ 7	Park- und Ordnungsdienst	4
§ 8	Wartung und Benützung der Bühne	5
§ 9	Schäden	5
§ 10	Haftung	5
§ 11	Unterhalt	5
§ 12	Gebühren	6
§ 13	Schlussbestimmungen	6
-/-	Gebührentarif zum Gemeindesaalreglement	7

Reglement über die Benützung des Gemeindesaales und der dazugehörenden Nebenräume im Gemeindehaus Menziken

Art. 1 Zweckbestimmung

Der Gemeindesaal und dessen Nebenräume im Gemeindehaus Menziken dienen in erster Linie den Bedürfnissen der Gemeinde, der Pflege und Förderung des geistigen, kulturellen, politischen und geselligen Lebens in der Gemeinde.

Art. 2 Verwaltungsorgan

Sämtliche Räumlichkeiten und Einrichtungen werden ausschliesslich durch den Gemeinderat verwaltet. Der Vollzug wird vom Gemeinderat an die Gemeindeverwaltung delegiert.

Art. 3 Bewilligungsverfahren

Benützungsgesuche sind spätestens 5 Wochen vor der Veranstaltung der Gemeindeverwaltung schriftlich einzureichen. Die Gesuche haben folgende Angaben zu enthalten:

- a) Benützungsdatum und -zeit
- b) Art der Veranstaltung
- c) Bezeichnung der zu belegenden Räume und zu benützenden Einrichtungen
- d) Bestuhlungsart (Konzert- oder Konsumationsbestuhlung)

Eine erteilte Benützungsbewilligung kann weder veräussert noch ohne Bewilligung der Gemeindeverwaltung auf einen anderen Verein oder eine andere Organisation übertragen werden.

Art. 4 Benützung

Die Benützung der Lokalitäten und Einrichtungen hat mit aller Sorgfalt zu geschehen und sich auf die bewilligte Zeit zu beschränken.

Der Ausfall einzelner Termine ist rechtzeitig dem Hauswart zu melden.

Bewegliche Sachen dürfen nicht ausserhalb der dazu bestimmten Räume verbracht werden.

Das Öffnen und Schliessen des Saales, das Regulieren der Heizung und der Lüftung erfolgt durch den Hauswart.

Die Glastrennwand zum Foyer des Gemeindehauses bleibt bei Veranstaltungen geschlossen.

Die Benutzer sind gehalten, den Weisungen des Hauswartes strikte Folge zu leisten. Das Aufstellen der Tische und Stühle ist Sache des Saalbenützers, der diese Arbeit unter Anleitung und Aufsicht des Hauswartes zu besorgen hat. Ohne besondere Weisung müssen die gereinigten Tische und Stühle durch den Veranstalter bis 12.00 Uhr des dem Veranstaltungstag folgenden Tages weggeräumt und das Office und die Saalküche geräumt werden.

Art. 5 Wirtschaftspatent

Für Einzelanlässe im Gemeindesaal ist aufgrund der kantonalen Gesetzgebung (Gastgewerbe-gesetz, GGG, vom 25. November 1997) kein Wirtepatent erforderlich.

Der Wirtschaftsbetrieb ist ausschliesslich Sache des Veranstalters und ist nach den Vorschrif-ten der Lebensmittelkontrolle zu führen.

Die Beschaffung des erforderlichen Geschirrs, Bestecks und der Gläser ist Sache des Veran-stalters.

Art. 6 Feuerwache

Bei Disco- und Fasnachtsveranstaltungen sowie Anlässen gemäss Weisungen des Versiche-rungsamtes (Merkblatt für Feuerwachen) muss eine Feuerwache bestehen. Die Meldung erfolgt durch die Gemeinde an das Feuerwehrkommando, welches für die Organisation verantwortlich ist. Anweisungen der Feuerwache, die sich aus deren Pflichtenkreis ergeben, sind strikte zu befolgen. Bei einem Brandausbruch haben die Veranstalter die Brandwache bis zum Eintreffen der Feuerwehr zu unterstützen. Die Kosten werden dem Veranstalter gemäss den jeweils gülti-gen Tarifansätzen der Feuerwehr verrechnet.

Die Notausgänge sind jederzeit freizuhalten.

Art. 7 Park- und Ordnungsdienst

Die Veranstalter sind verpflichtet, auf ihre Kosten einen Fahrzeugparkdienst zu organisieren. Diesem obliegt die Pflicht, für eine geordnete Parkierung der Fahrzeuge auf den von der Ge-meinde zur Verfügung gestellten Parkplätzen zu sorgen.

Ferner haben die Veranstalter für Ruhe und Ordnung im Bereiche des Gemeindehauses zu sorgen. Dies gilt auch für die Aufsicht in der Garderobe und in den WC-Anlagen des Gemein

desaals. Kinder sind zu beaufsichtigen. Dieser Ordnungsdienst ist bis zur vollständigen Auflösung des Anlasses aufrechtzuerhalten. Die Gemeinde behält sich vor, die Anordnung einer polizeilichen Überwachung der Nachtruhe für jene Veranstalter und unter Kostenfolge an diese anzuordnen, die ihrer Aufsichtspflicht nicht zu genügen vermögen.

Art. 8 Wartung und Benützung der Bühne

Für die Wartung und Bedienung der Einrichtungen der Bühne und der Lautsprecheranlage wählt der Gemeinderat einen Bühnenmeister. Nur dieser und der Saalwart sind berechtigt, die Einrichtungen bei Proben und Veranstaltungen zu bedienen.

Vereinen und Organisationen, die die Bühne benützen wollen, steht diese während 10 Tagen vor dem ersten Aufführungstag für Proben zur Verfügung.

Art. 9 Schäden

Schäden sind unverzüglich dem Hauswart anzuzeigen. Reparaturen dürfen nur durch die von der Bauverwaltung Menziken bezeichneten Fachleute ausgeführt werden. Für die Reparaturkosten hat der Benützer aufzukommen.

Mutwillige Zerstörungen ziehen Sanktionen nach sich. In schweren Fällen wird Strafanzeige wegen Sachbeschädigung erstattet und die Benützungsbewilligung entzogen.

Art. 10 Haftung

Jede Haftung seitens der Gemeinde als Besitzerin der Lokalitäten und Einrichtungen wird abgelehnt für:

- a) Unfälle, die einem Benützer zustossen
- b) Beschädigung oder Verlust von Material, das dem Benützer gehört, auch wenn es an dem vom Gemeindeorgan bezeichneten Ort aufbewahrt wird
- c) Garderobendiebstähle

Art. 11 Unterhalt

Der Unterhalt der Lokalitäten und Einrichtungen obliegt der Bauverwaltung Menziken

Art. 12 Gebühren

Für die Benützung des Gemeindesaales und dessen Nebenräume sind die im Gebührentarif zum Gemeindesaalreglement aufgeführten Gebühren an die Finanzverwaltung Menziken zu entrichten.

Feuerwache, Hauswart und Bühnenmeister sind auf Rechnung der Veranstalter zu verpflegen.

Art. 13 Schlussbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen dieses Reglement werden vom Gemeinderat mit Busse bestraft. Der Ausschluss von der Erteilung weiterer Benützungsbewilligungen bleibt vorbehalten.

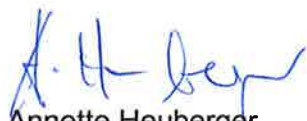
Dieses Reglement und der Gebührentarif treten auf den 01. Juli 2016 in Kraft und können jederzeit vom Gemeinderat geändert oder ergänzt werden.

Alle früheren Erlasse werden aufgehoben und durch das vorliegende Gemeindesaalreglement ersetzt. Genehmigt vom Gemeinderat an der Sitzung vom 06. Juni 2016, Reg.Nr. 190.01 / 25, Art.Nr. 1605.

5737 Menziken, 06. Juni 2016

S:\Kanzlei\REGLEMEN\Gemeindesaalreglement-2016.docx

GEMEINDERAT MENZIKEN



Annette Heuberger
Gemeindeammann



Heinz Gloor
Gemeindeschreiber



Grundgebühren

1. Unterhaltungsanlässe, Veranstaltungen, Ausstellungen, Versammlungen ideeller, politischer oder kultureller Art (Konzertbestuhlung)	
1.1 in Menziken domizilierte Vereine, Organisationen (max. 1 x pro Jahr)	Fr. 0.00
1.2 auswärtige Vereine Organisationen	Fr. 300.00
2. Unterhaltungsanlässe, Versammlungen, Ausstellungen, Veranstaltungen geschäftlicher Art (Konsumationsbestuhlung)	
2.1 in Menziken domizilierte Vereine, Firmen, Organisationen	Fr. 600.00
2.2 Auswärtige Vereine, Firmen, Personen, Organisationen	Fr. 1'000.00
3. Hochzeitsapéro	
3.1 Hochzeitsapéro pauschal (max. 3 Stunden)	Fr. 300.00


In diesen Grundgebühren ist die Benützung der Bühne und des vorhandenen gemeindeeigenen Geschirrs inbegriffen.

Nebengebühren

- Hauswart	Fr. 39.00 / Std.
- Bühnenmeister	Fr. 39.00 / Std.
- Brandwache Feuerwehr (gemäss den jeweils gültigen Tarifsätzen der Feuerwehr, zurzeit)	Fr. 24.00 / Std.
- Abfallentsorgung	nach Aufwand
- Geschirr-Ersatz	do
- Instandstellung von Beschädigungen	do

Dieser Gebührentarif wurde vom Gemeinderat am 06. Juni 2016 genehmigt und tritt auf den 01. Juli 2016 in Kraft. Für alle vor dem 01. Juli 2016 erteilten Benützungsbewilligungen gilt der frühere Gebührentarif vom 01. Januar 1999.

GEMEINDERAT MENZIKEN


Annette Heuberger
Gemeindeammann


Heinz Gloor
Gemeindeschreiber